

Der Papst und die Menschenrechte

Bei der 40. Auslandsreise Papst Johannes Pauls II., die ihn nach Frankreich führte, sprach er auch vor der Europäischen Kommission für Menschenrechte und dem entsprechenden Gerichtshof in Straßburg. Die Presse berichtete nur sehr kurz über dieses Treffen. (...) Keine Zeitung hielt es für wert, gerade auf die Pikanterie dieses Auftritts hinzuweisen. Nicht nur, daß der Vatikan als eigener Staat bisher keines der Europäischen Menschenrechtsdokumente unterzeichnet hat und daß die römisch-katholische Kirche, die ein eigenes Recht kennt, sich als solche Organisation nicht den Urteilen dieser Gremien unterstellt, im Gegenteil: die Kirche (vor allem die katholische) lief schon mehrfach Sturm gegen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes.

Gerade jetzt, am 27. Oktober 1988, entschied dieser in Sachen Menschenrechte, daß die Regierung der Republik Irland das Gesetz von 1861 ändern muß, das Homosexualität mit Zuchthaus zwischen zehn Jahren und lebenslänglich bestraft. Ein irisches Gericht hatte die entsprechende Klage zur Abschaffung dieses Gesetzes, angestrengt von einem homosexuellen Universitätsprofessor, 1979 noch abgelehnt mit der Begründung, Homosexualität verstoße gegen die christliche Lehre. Ähnlich lauteten die Argumente vor einiger Zeit, als in Irland versucht wurde, die Möglichkeit der Scheidung gesetzlich durchzusetzen.

DIE KIRCHE UND DIE MENSCHENRECHTE

Man muß wohl, wie an diesen Beispielen deutlich wird, sehen, daß sich die Kirche einerseits als Anwalt der Menschen und ihrer Rechte in der Gesellschaft begreift, zugleich aber versucht, ihre doktrinären Ansätze in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen durchzusetzen.

Ihre Rolle als Anwalt der Menschen hat die Kirche erst nach und nach begriffen, so in den Staaten Lateinamerikas und z.B. in Polen. Das ist auch nicht verwunderlich, wenn man etwas über die Entstehung der heute existierenden Texte zu den Menschenrechten weiß. 1776 gab man sich im US-Bundesstaat Virginia, der sich als erster vom Mutterland England los sagte, eine Verfassung, die eine Art erste Menschenrechtserklärung einschloß. Doch diese waren noch nicht sehr klar ausformuliert. Diejenigen, die teilweise aus religiösen Gründen ihr Heimatland verlassen mußten, betonten natürlich besonders ihr Recht auf Religionsfreiheit. (Artikel 16 der Bill of Rights, vgl. Wolfgang Eidelmeier, Hrsg., Die Menschenrechte, Paderborn/München/Wien/Zürich 1982, S.59).

Deklariert wurden die Menschen- und Bürgerrechte erst 1791 in der Französischen Verfassung, sozusagen als eine Frucht der Französischen Revolution.

**Mit der
französischen
Revolution hat
die Kirche
auch heute
noch ihre
Probleme**

Und mit dieser Revolution hat die Kirche, wie ja gerade der Fall des Erzbischofs Lefèbvre deutlich macht, noch immer ihre Probleme. (...) Denn schon die Deklaration der Religionsfreiheit wurde von der Katholischen Kirche lange Zeit als im Widerspruch zu ihrem Wahrheitsanspruch empfunden - Lefèbvre sieht das heute noch so, während das II. Vaticanum dieses Recht auch für die Katholische Kirche in der Erklärung über die Religionsfreiheit "Dignitatis Humanae" und der Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen "Nostra Aetate" festschrieb.

Papst Johannes Paul II. und die Menschenrechte

Dennoch blieb diese Spannung zwischen missionarischem Wahrheitsanspruch und den Menschenrechten. Es erscheint einigermaßen paradox, daß ausgerechnet Johannes Paul II., jetzt gerade zehn Jahre im Amt, sich immer wieder zum Thema Menschenrechte äußert, zugleich aber innerkirchlich die Restauration vorantreibt. Schon seine Antrittszyklika "Redemptor Hominis" vom 4. März 1979 hat sich mit diesem Thema beschäftigt. In Nr. 17 dieses Schreibens ist zu lesen:

"Während die Kirche die Freude über diese Errungenschaften mit allen Menschen guten Willens, mit allen Menschen, die die Gerechtigkeit und den Frieden wirklich lieben, teilt, muß sie im Bewußtsein, daß der 'Buchstabe allein' töten kann, während nur 'der Geist lebendig macht' (2. Kor. 3,6) zusammen mit diesen Menschen guten Willens ständig fragen, ob die Erklärung der Menschenrechte und die Annahme ihres 'Buchstabens' überall auch die Verwirklichung ihres 'Geistes' bedeuten.

Insofern besteht eine unauflöbliche gegenseitige Abhängigkeit zwischen der Verwirklichung der Freiheitsrechte in der Kirche und dem Eintreten für die Verwirklichung der individuellen und sozialen Menschenrechte in der Weltgesellschaft."

Es erheben sich nämlich begründete Befürchtungen, daß wir sehr oft noch ziemlich fern von dieser Verwirklichung sind und der Geist des sozialen und öffentlichen Lebens mitunter in einem schmerzlichen Gegensatz zum erklärten 'Buchstaben' der Menschenrechte steht. Ein solcher Stand der Dinge, der für die betroffenen Gesellschaften eine Last ist, müßte diejenigen, die ihn mitverursacht haben, gegenüber diesen Gesellschaften und der Geschichte des Menschen in besonderer Weise verantwortlich machen."

So schön das alles klingt, man wird sich fragen müssen, ob dies denn auch auf die Kirche selber zutrifft. Meist bleiben die Aufforderungen und Äußerungen des Papstes zu den Menschenrechten sehr all-

gemein. Eine ähnliche Rede wie jetzt in Straßburg hat er am 13. Mai 1985 vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag gehalten, der ja nicht vorwiegend über Menschenrechtsfragen, sondern über internationale Konflikte entscheidet.

Glaubwürdige Kirche: Menschenrecht im Kirchenrecht?

"Wenn die christlichen Kirchen diese wichtige Aufgabe übernehmen wollen, sich für die Verwirklichung der Menschenrechte im Nord-Süd-Konflikt einzusetzen, dann können sie dies nur glaubwürdig tun, wenn sie alles daran setzen, in ihren eigenen Reihen die grundlegenden Freiheitsrechte zu garantieren. Hier steht die Glaubwürdigkeit der Kirche auf dem Spiele.

Die Verwirklichung der Menschenrechte ist unteilbar. Die Öffentlichkeit reagiert legitimerweise kritisch darauf, wenn Amtsträger der Kirche zwar mit guten Gründen für mehr Gerechtigkeit und Freiheit in den internationalen Beziehungen eintreten, dieselben Amtsträger aber gleichsam blind sind für die strukturellen Ungerechtigkeiten in den Kirchen selbst. Insofern besteht eine unauflöbliche gegenseitige Abhängigkeit zwischen der Verwirklichung der Freiheitsrechte in der Kirche und dem Eintreten für die Verwirklichung der individuellen und sozialen Menschenrechte in der Weltgesellschaft."

Diese Schlußsätze des Tübinger Pastoraltheologen Norbert Greinacher in "Freiheitsrechte für Christen? Warum die Kirche ein Grundgesetz braucht" (München 1980, S. 26-27) machen den eklatanten Widerspruch deutlich. Wie kann die Kirche für Rechte eintreten, die sie selber im internen Bereich nur teilweise akzeptiert? Diese Frage stellt sich spätestens seit dem II. Vaticanum.

Immer deutlicher wird dieser Mißstand. Auch die Reform des Kirchenrechts mit dem neuen Codex Juris Canonici vom 27.11.1983 hat an diesen Problemen nichts geändert. Denn im Gegensatz zu ersten Planungen hat man den Codex letztendlich herausgebracht, ohne das gleichzeitig geplante Grundgesetz der Kirche (Lex Ecclesiae Fundamentalis, in: Listl (Müller/Schmitz, Handbuch des kath. Kirchenrechts, Regensburg 1983, S. 65-71).

Der Regensburger Kirchenrechtler Matthäus Kaiser behauptete damals in demselben Buch unter dem Zwischentitel "Grundrechte in der Kirche": Selbstverständlich sind die Rechte des einzelnen, die sich aus der Würde der menschlichen Person ergeben, als vorgegebene Normen der Schöpfungsordnung auch im Bereich der Kirche zu beachten. Daraus folgt jedoch nicht die Notwendigkeit, die jedem Menschen als Person zukommenden allgemeinen Menschenrechte in einem kirchlichen Gesetzbuch aufzuzählen. Eine Begründung fehlt.

Kirchenrecht ist aber wie jedes Rechtssystem der Kontrolle allgemeingültiger gesetzlicher Kriterien

zu unterwerfen, soll es nicht willkürlich sein. Gerade hier aber geraten wir an einen heiklen Punkt, ist doch schon die Gewaltenteilung nicht garantiert, sind Judikative und Legislative im großen und ganzen identisch.

So sind die Finger in die Wunde des mystischen Leibes Christi, die Kirche, zu legen. Dazu hat sich das Komitee Christenrechte in der Kirche immer verstanden. Und es ist damit nicht allein.

In seinem umstrittenen Buch "Kirche: Charisma und Macht" (Düsseldorf 1985) hat der brasilianische Theologe Leonardo Boff ein längeres Kapitel zum Thema "Das Problem der Menschenrechte in der Kirche" (S. 65-91) geschrieben. Er zählt dort einige Ebenen des Problems auf:

- die institutionelle Ebene,
- die Ebene der Meinungsbildung in der Kirche,
- und die Ebene von Lehre und Disziplin.

Sicher lassen sich auch andere, differenziertere Aufteilungen finden. Doch es ist wichtig, das Problem überhaupt zu sehen und an seiner Lösung zu arbeiten.

Lösungswege

So will ich zum Schluß Leonardo Boff mit einigen Sätzen aus seinem Buch zum Thema "Lösungswege"

(S. 86) zu Wort kommen lassen: "Wie läßt sich die Kluft zwischen Theorie und Praxis in der Kirche schließen oder zumindest verringern? Wenn die offizielle Lehre eine so große Last ist und die Inhaber der sakralen Macht in ihren Interessen nur bekräftigt, besteht dann überhaupt eine Chance für eine Erneuerung, die an die Struktur rührt?"

Angesichts des Widerspruchs innerhalb des kirchlichen Bewußtseins selbst glauben wir, eine vernünftige Hoffnung hegen zu dürfen. Wenn einerseits Praktiken, die mit den entsprechenden theologischen Theorien gerechtfertigt werden, einen Angriff auf die Grundrechte des Menschen darstellen, so steht doch andererseits die Kirche unter der Dringlichkeit des Evangeliums, das alle mißbräuchlichen und restriktiven Formen des Umgangs mit der Macht kritisiert und anprangert und zu Achtung und Dienst auffordert. Weder die Botschaft Jesu in ihrer ganzen Bedeutung noch die Kirche, die von jener lebt und ihr in der Welt Gestalt gibt, begünstigen die Herrschaft von Menschen über Menschen oder die Knebelung von Freiheiten. Im Gegenteil: Sie setzen voraus, garantieren und fördern Freiheit, Brüderlichkeit und selbstlosen gegenseitigen Dienst. Wir leben nach dem "Gesetz der Freiheit" (Jak. 1, 25; 2,12), und "damit wir frei sind, hat Christus uns befreit" (Gal. 5,1)."

Thomas Wagner

in: Christenrechte in der Kirche, 14. Rundbrief, November 1988.